

Arbeitsschutz bei Bertelsmann

Erreichbarkeit des Arbeitsschutzes



Bertelsmann SE & Co. KGaA
Abteilung Arbeitsschutz (ZTA)
Carl-Bertelsmann-Straße 270
33311 Gütersloh



arbeitsschutz@bertelsmann.de



+49 5241 80 88844



<https://arbeitsschutz.bertelsmann.de>



Auf unserer Intranet-Plattform
(bitte in Internet Explorer öffnen)
finden Sie viele weitere
Informationen und Medien zum
Arbeitsschutz bei Bertelsmann.

Wenn Sie auf die Intranetseite nicht
kommen melden Sie sich bei der IT.

Einleitung

Auf den folgenden Seiten werden Ihnen die wesentlichen Grundsätze zum Thema „Arbeitsschutz“ und die Möglichkeiten der Unterstützung durch die Abteilung „Arbeitsschutz bei Bertelsmann“ dargestellt:

Dienstleistung

Dienstleistung „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ der Abteilung Arbeitsschutz

Rollen

- Arbeitgeber(in)
- Führungskraft / Vorgesetzte(r)
- Beschäftigte(r)
- Sicherheitsbeauftragte(r)
- Betriebsrat/Betriebsrätin
- Schwerbehindertenvertreter(in)

Bertelsmann-Betriebe

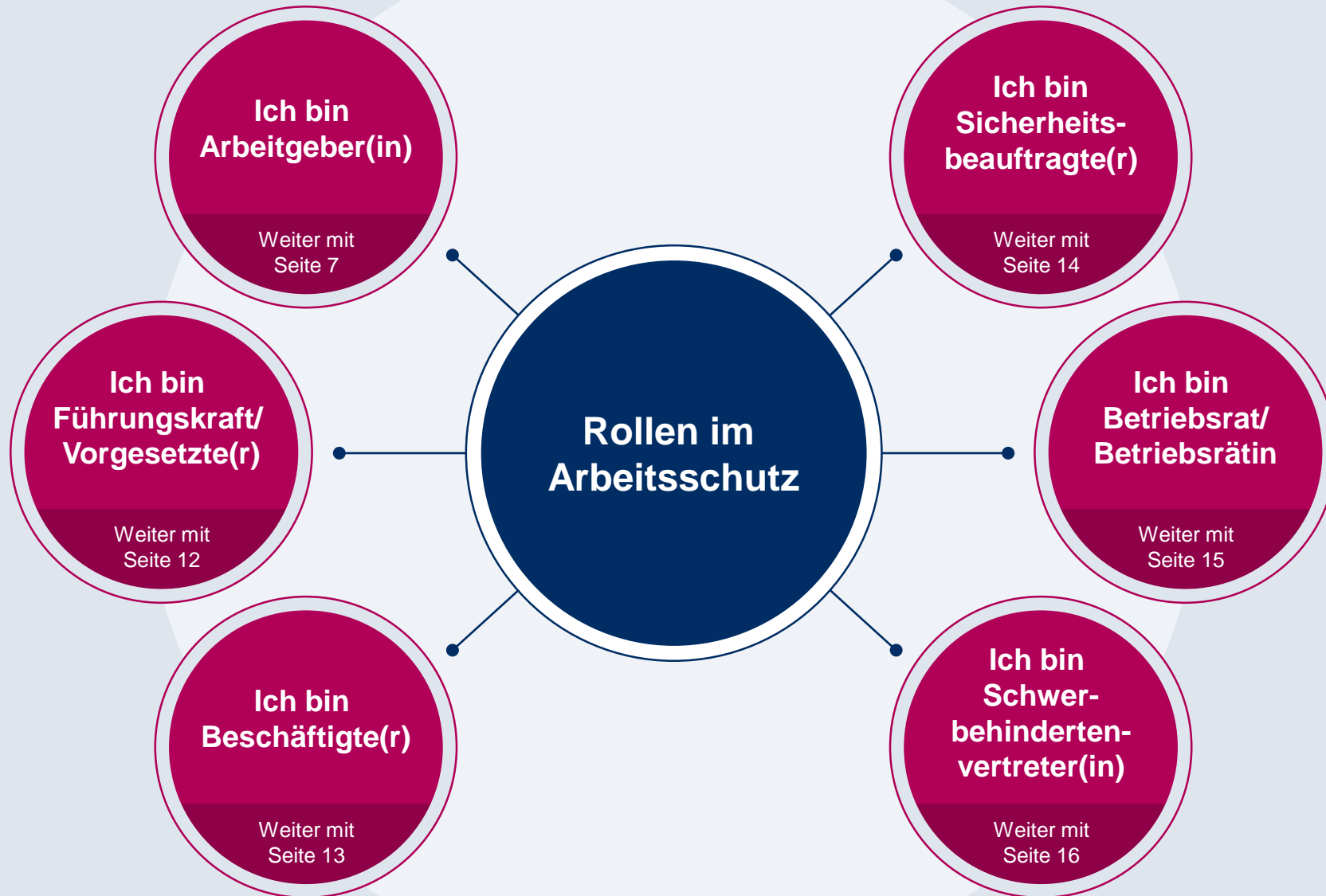
- Ohne Arbeitsschutz-Organisation
- Mit eigener Arbeitsschutz-Organisation
- Mit Betreuung durch die Abteilung Arbeitsschutz von Bertelsmann

Dienstleistung

Dienstleistung „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ der Abteilung Arbeitsschutz

- Sicherheitstechnische Betreuung des Betriebes gem. Arbeitssicherheitsgesetz § 6 als **Fachkraft für Arbeitssicherheit**
- Terminierung und Durchführung von **Arbeitsschutz-Begehungen und Arbeitsschutzausschusssitzungen**
- Bereitstellung eines **ASA-Dokumentes** in Arbeitsschutzausschusssitzungen zur Darstellung der aktuellen Arbeitsschutz-Organisation des Betriebes
- Unterstützung bei der **Gefährdungsbeurteilung**
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – **Verhältnisprävention**
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten **Organisation und Integration in die Führungstätigkeit**
- **Untersuchung** nach Ereignissen
- Erstellung von **Dokumentationen**, Erfüllung von **Meldepflichten** (Weiterleitung meldepflichtiger Unfälle an die zuständige Berufsgenossenschaft)
- Bereitstellung einer **Intranet-Arbeitsschutz-Plattform** für Informationen zum Arbeitsschutz, zum Download arbeitsschutzrelevanter Dokumente mit betriebsbezogener Datenpflegemöglichkeit von Organisationsdaten zum Arbeitsschutz
- Durchführung von arbeitsplatzbezogenen **Messungen** von Umgebungsparametern (z.B.: Raumtemperatur, Beleuchtung, Lärm etc.)

Zurück zur
Einleitung



Zurück zur
Einleitung

**Ich bin
Arbeitgeber(in)**

Zurück zu
den Rollen

**Arbeitsschutz
allgemein**

**Die drei Elemente der rechtskonformen
Arbeitsschutz-Organisation**

- Als Arbeitgeber/in bin ich verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in meinem Betrieb (§ 3 Arbeitsschutzgesetz)
- Teile meiner Verantwortung (z.B. Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Brandschutz etc.) kann ich an Mitarbeiter (z.B. Personalleiter, Prokuristen etc.) delegieren, die ich ausgewählt habe und ggf. für ihre besondere Aufgabe habe qualifizieren lassen (§13 DGUV Vorschrift 1) (Übertragung der Verantwortung muss schriftlich erfolgen)
- Es ist meine Aufgabe die Qualität der Ausführung der delegierten Verantwortung zu überwachen (§3 Arbeitsschutzgesetz)

**Ich bin
Arbeitgeber(in)**

Zurück zu
den Rollen

Arbeitsschutz
allgemein

**Die drei Elemente der rechtskonformen
Arbeitsschutz-Organisation**

**Aufbau einer
betrieblichen
Arbeitsschutz-
Organisation**

**Notfall-
organisation**

**Gefährdungs-
beurteilung**

Ich bin
Arbeitgeber(in)

Zurück zu
den Rollen

Arbeitsschutz
allgemein

Die drei Elemente der rechtskonformen
Arbeitsschutz-Organisation

**Aufbau einer
betrieblichen
Arbeitsschutz-
Organisation**

Notfall-
organisation

Gefährdungs-
beurteilung

- Bestellung eines Betriebsarztes (Pflicht ab 1 Mitarbeiter / Mitarbeiterin)
- Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (Pflicht ab 1 Mitarbeiter / Mitarbeiterin)
- Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses (ASA) (ab 21 Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, 4 jährliche Sitzungen)
- Ausbildung und Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (ab 21 Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen, weitere ab 100 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen gestaffelt)
- Einrichtung einer Ein- und Unterweisungskultur für alle Beschäftigten (Dokumentationspflicht)
- Etablierung eines betrieblichen Unfallmeldewesens (Meldepflicht an BG ab 3 Ausfalltagen)
- Beobachtung des Unfallgeschehens und Ableitung von Präventionsmaßnahmen
- Erstellung und Bereitstellung von Betriebsanweisungen (auf Basis der Gefährdungsbeurteilungen) an relevanten Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln
- Errichtung einer Prüforganisation für alle prüfpflichtigen Einrichtungen und Geräte des Betriebes

Aufbau einer
betrieblichen
Arbeitsschutz-
Organisation

**Notfall-
organisation**

Gefährdungs-
beurteilung

Für die Notfallorganisation ist die Auswahl, Ausbildung und Bestellung folgender Personen wichtig:

Ersthelfer

Brandschutzhelfer

Räumassistenten

Kaufmännische Betrieb: je 5 % aller Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen
Gewerbebetrieb: je 10 % aller Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen
in der Regel ausreichend, aber abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

Wichtig sind folgende Punkte:

- Erstellung von Notfallplänen (Feuer, Amoklauf, Bombendrohung, Hochwasser etc.)
- Sicherheitskennzeichnung (Flucht- und Rettungswegepläne, Hinweise auf Nothilfe-Einrichtungen, Verkehrswegabgrenzungen, Gebote, Verbote, Warnungen etc.)
- Bereitstellung von Notfall-Hilfsmitteln (Erste-Hilfe-Material, Mittel zur Brandbekämpfung, Evakuierungshilfen etc.)

**Aufbau einer
betrieblichen
Arbeitsschutz-
Organisation**

**Notfall-
organisation**

**Gefährdungs-
beurteilung**

Für eine gesetzeskonforme Durchführung der Gefährdungsbeurteilung orientieren Sie sich an folgenden Schritten:

- Erstellung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung (gem. § 5 ArbSchG, § 3 DGUV Vorschrift 1 und § 3 BetrSichV) für
 - die Arbeitsumgebung (Betriebsgelände, Gebäude, Räume, Flure etc.),
 - alle Arbeitsplätze (Büroarbeitsplätze, Warenein- und ausgang, technische Arbeitsplätze etc.)
 - alle Arbeitsmittel (Schreibtische, Bürostühle, Computer, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge etc.; zusammengefasste Betrachtung gleichartiger Arbeitsbedingungen ist möglich)
- Risikobewertung der vorhandenen Gefährdungen
- Planung, Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der erkannten Gefährdungen
- Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen

Ich bin Führungskraft/ Vorgesetzte(r)

Zurück zu
den Rollen

- Als Vorgesetzte(r) mit Weisungsbefugnis bin ich verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit meiner Mitarbeiter (§ 13 ArbSchG)
- Im Interesse der Sicherheit bei ihrer Arbeit Sorge ich für die Erstellung von Ein- und Unterweisungsunterlagen (auf Basis der Gefährdungsbeurteilung)
- Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Sorge ich dafür, dass neue Mitarbeiter ein- und unterwiesen werden und sie erhalten Sicherheitshinweise, Hinweise auf Gesundheitsgefahren und Verhaltensregeln (§ 12 ArbSchG, § 4 DGUV Vorschrift 1, § 12 BetrSichV)
- Mindestens 1 x jährlich werden diese Unterweisungen wiederholt
- Bei Einführung neuer Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel Sorge ich dafür, dass beteiligte Beschäftigte vor Aufnahme der Tätigkeit und danach wiederkehrend unterwiesen
- Es liegt in meiner Verantwortung die Umsetzung der Sicherheitsvorschriften zu kontrollieren und durchzusetzen
- Unfallmeldungen aus meinem Bereich leite ich umgehend an die Arbeitnehmerversammlung weiter und an die Stelle, welche die Weiterleitung der Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft durchführt (idR z.B. zentrale Abteilung für Arbeitsschutz oder die lokale Abteilung für Arbeitsschutz)

Ich bin Beschäftigte(r)

Zurück zu
den Rollen

- Als Beschäftigte(r) bin ich verpflichtet alle betrieblichen und überbetrieblichen Sicherheitsvorschriften und Weisungen zu beachten (§ 15 ArbSchG, Abs. 1)
- Die mir zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (sofern relevant) setze ich bestimmungsgemäß im Interesse meiner persönlichen Gesundheit ein (§ 15 ArbSchG, Abs. 2)
- Bei meiner Arbeit achte ich darauf, dass auch niemand von meinen Kolleginnen und Kollegen gefährdet wird (§ 15 ArbSchG, Abs. 1)
- Unsichere Arbeitsumgebung oder unsichere Arbeitsmittel melde ich unverzüglich bei meinem Vorgesetzten (§ 16 ArbSchG, Abs. 1)
- Bei Betriebs- und Wegeunfällen erstelle ich (sofern ich dazu selbst in der Lage bin) eine entsprechende Unfallmeldung und übergebe sie meinem Vorgesetzten (§ 28 GDUV Vorschrift 1)
- Kleine Bagatellverletzungen trage ich unverzüglich in das Verbandbuch (bzw. einen gleichwertigen Nachweis) ein, um damit meinen Anspruch auf Versorgungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sicher zu stellen

Ich bin Sicherheits- beauftragte(r)

Zurück zu
den Rollen

- Als Sicherheitsbeauftragte(r) (SiBe) bin ich für die Unterstützung des Arbeitgebers und der Vorgesetzten bei der Unfallverhütung, Vermeidung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich
- Entsprechend meiner Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten beobachte ich in meinem Zuständigkeitsbereich, ob Sicherheits- und Schutzeinrichtungen wirksam eingesetzt werden und ob Unfall- oder Gesundheitsgefahren bestehen
- Gefahrenmeldungen leite ich risikokonform an die zuständigen Stellen im Betrieb weiter
- Als Mitglied des Arbeitsschutzausschusses trage ich durch meine örtlichen Kenntnisse über den Sicherheitsstand meines Zuständigkeitsbereiches wirkungsvoll zur Präventionsplanung bei
- Meine Tätigkeit als SiBe ist ehrenamtlich und fördert durch meine Vorbildfunktion in direkter Nähe zu den Beschäftigten das sicherheitsgerechte Verhalten der Mitarbeiter
- Bei meiner Aufgabe lasse ich mich durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit direkt unterstützen

**Ich bin
Betriebsrat/
Betriebsrätin**

Zurück zu
den Rollen

- Als Betriebsrat verfolge ich die Aktivitäten des Arbeitgebers zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten (§ 89 Betriebsverfassungsgesetz, Abs. 1)
- Falls notwendig, fordere ich den Arbeitgeber zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf
- Mit einem Betriebsratskollegen nehme ich an den regelmäßigen Zusammenkünften des Arbeitsschutzausschusses teil und vertrete dort die gesundheitlichen Interessen der Belegschaft (§ 11 Arbeitssicherheitsgesetz)

Ich bin Schwer- behinderten- vertreter(in)

Zurück zu
den Rollen

- Als Schwerbehinderter/in setze ich mich für die Interessen von Arbeitnehmern mit Behinderung im Arbeits- und Gesundheitsschutz ein, unter anderem durch meine Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss
- Mit meiner Unterstützung kann es dem Unternehmer unter Umständen leichter gelingen für Arbeitnehmer mit Behinderung Hilfsmittel zum Personenschutz oder zur Vermeidung von Berufskrankheiten zu beantragen, die im Bedarfsfall vom Integrationsamt finanziert werden
- Durch meinen Einsatz ermögliche ich kann es ermöglicht werden, mehr Arbeitnehmern mit Behinderungen sichere Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen

Mein Bertelsmann-Betrieb ...

**... hat noch keine
Arbeitsschutz-Organisation**

Welche Unterstützung
kann ich von der Abteilung
Arbeitsschutz bekommen?

**... hat eine eigene
Arbeitsschutz-Organisation**

Welche Angebote der
zentralen Abteilung Arbeitsschutz
bei Bertelsmann stehen mir
zur Verfügung?

**... wird bereits von der Abteilung
Arbeitsschutz begleitet**

Welche Zusatzangebote
kann ich abrufen?

Zurück zur
Einleitung

Leistungsangebot der Abteilung Arbeitsschutz für Bertelsmann-Betriebe ohne Arbeitsschutz-Organisation

Bertelsmann
Arbeitsschutz

- Die Abteilung Arbeitsschutz kann Sie beim Aufbau einer betrieblichen Arbeitsschutz-Organisation unterstützen
- Sie steht Ihnen als potentieller Dienstleister in der Rolle der Fachkraft für Arbeitssicherheit zur Verfügung, mehr Informationen dazu [hier](#)
- Standortbestimmung und Orientierungsberatung zum Aufbau einer Arbeitsschutz-Organisation
- Schulung zur Verantwortung von Führungskräften und Unternehmern im Arbeitsschutz
- Betriebsbegehung zur groben Gefährdungsanalyse
- Durchführung von Messungen zur Bewertung von Arbeitsbedingungen (Raumtemperatur, Arbeitsplatz- beleuchtung, Lärm etc.)
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Ergonomie-Beratung
- Vermittlung von Seminaren der Berufsgenossenschaften (Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten, Qualifizierungsseminare zur Gefährdungsbeurteilung, Fahrsicherheitstrainings etc.)

Zurück zu
Bertelsmann
Betriebe

Leistungsangebot der Abteilung Arbeitsschutz für Bertelsmann-Betriebe mit eigener Arbeitsschutz-Organisation

Bertelsmann
Arbeitsschutz

- Standortbestimmung und Orientierungsberatung zur eigenen Arbeitsschutzorganisation
- Schulung zur Verantwortung von Führungskräften und Unternehmern im Arbeitsschutz
- Betriebsbegehung zur groben Gefährdungsanalyse
- Durchführung von Messungen zur Bewertung von Arbeitsbedingungen (Raumtemperatur, Arbeitsplatz-beleuchtung, Lärm etc.)
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Ergonomie-Beratung
- Vermittlung von Seminaren der Berufsgenossenschaften (Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten, Qualifizierungs-seminare zur Gefährdungsbeurteilung, Fahrsicherheits-trainings etc.)

Zurück zu
Bertelsmann
Betriebe

Ergänzendes Leistungsangebot für Bertelsmann-Betriebe mit Begleitung durch die Abteilung Arbeitsschutz

Bertelsmann
Arbeitsschutz

- Standortbestimmung und Orientierungsberatung zur eigenen Arbeitsschutzorganisation
- Schulung zur Verantwortung von Führungskräften und Unternehmern im Arbeitsschutz
- Betriebsbegehung zur groben Gefährdungsanalyse
- Durchführung von Messungen zur Bewertung von Arbeitsbedingungen (Raumtemperatur, Arbeitsplatz-beleuchtung, Lärm etc.)
- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Ergonomie-Beratung
- Vermittlung von Seminaren der Berufsgenossenschaften (Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten, Qualifizierungs-seminare zur Gefährdungsbeurteilung, Fahrsicherheits-trainings etc.)

Zurück zu
Bertelsmann
Betriebe